

# AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



---

Nr. 27

Helmstedt, den 15.07.2005

58. Jahrgang

---

## Inhalt:

### Seite

#### **A. Amtlicher Teil**

- |      |                                                                                                                                                                                                                                               |     |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 119. | Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988                                                                                                                       | 226 |
| 120. | Bekanntmachung der 3. Änderung der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke vom 17.12.1999                                                                               | 227 |
| 121. | Bekanntmachung des Abwasserpreisblattes Nr. 2 des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung zu den AEB des WVV für den Bereich der Samtgemeinde Grasleben                                                                                        | 228 |
| 122. | Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2005                                                                                                                                                 | 230 |
| 123. | Bekanntmachung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schöningen vom 06.07.2005                                                                                                            | 233 |
| 124. | Bekanntmachung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsverordnung) vom 06.07.2005                                                                                           | 237 |
| 125. | Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) | 245 |
| 126. | Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Lehre über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)                                                                                                     | 246 |
| 127. | Bekanntmachung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Wohnungslosenunterkünften in der Gemeinde Lehre                                                                                                                | 256 |

|                                                                                                                                           | <u>Seite</u> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 128. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wohnungslosenunterkünfte in der Gemeinde Lehre                     | 260          |
| 129. Bekanntmachung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Lehre vom 23. Juni 2005  | 263          |
| 130. Bekanntmachung der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Gemeinde Lehre (Wochenmarktsatzung) vom 23. Juni 2005     | 268          |
| 131. Bekanntmachung der Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr in der Gemeinde Lehre (Marktgebührenordnung)                 | 273          |
| 132. Bekanntmachung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Lehre                                         | 274          |
| 133. Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Lehre                                                                               | 277          |
| 134. Bekanntmachung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lehre                                                                       | 290          |
| 135. Bekanntmachung der 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Süplingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens | 298          |

## B. Nichtamtlicher Teil

-----

119.

Bekanntmachung der

**10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung  
in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988 wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis I wird aufgenommen:

- Caseliusweg inklusive Wendehammer
- Verbindungsweg (Fuß- und Radweg) vom Wendehammer Caseliusweg abzweigend (Fist. 595/1 der Flur 28 von Helmstedt tlw.)

In das Straßenverzeichnis III wird aufgenommen:

- Caseliusweg inklusive Wendehammer

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Helmstedt, den 30.06.2005

gez. Eisermann

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 27 vom 15.07.2005

120.

**Bekanntmachung der**

**3. Änderung der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke vom 17.12.1999**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2003 (Nds.GVBl. S.446) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

In Abs. 4 wird hinzugefügt:

In der Zeit vom 01.04. bis 15.11. sind Bestattungen auch an Samstagen von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Beginn der Bestattung) möglich.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Helmstedt, den 30.06.2005

gez. Eisermann

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 27 vom 15.07.2005

## **121. Bekanntmachung des Abwasserpreisblattes Nr. 2 des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung zu den AEB des WVV für den Bereich der Samtgemeinde Grasleben**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 8. Juni 2005 das nachfolgende Abwasserpreisblatt Nr. 2 zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des WVV für den Bereich der Samtgemeinde Grasleben beschlossen. Das Abwasserpreisblatt Nr. 2 tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2005 in Kraft.

**Gültig ab :** 1. Juli 2005

### **1. Geltungsbereich**

Gemäß § 1 Absatz 8 AEB betreibt der WVV zur Erfüllung der ihm übertragenden Aufgaben öffentliche zentrale und dezentrale Abwasseranlagen, getrennt nach Entsorgungs- und Kalkulationsbereichen. Hierbei werden für die Abrechnung der gem. § 16 ff. AEB fälligen Entgelte nachfolgende Entsorgungs- und Kalkulationsbereiche (nachfolgend Einrichtung genannt) unterschieden :

- Einrichtung A :** Zentrale Schmutzwasseranlage im Trennsystem in den Gemeinden Grasleben (ohne Ortsteil Heidwinkel) und Mariental (ohne Ortsteil Mariental-Dorf)
- Einrichtung B :** Zentrale Niederschlagswasseranlage im Trennsystem in den Gemeinden Grasleben (ohne Ortsteil Heidwinkel) und Mariental
- Einrichtung C :** Zentrale Schmutzwasseranlage im Mischsystem in den Gemeinden Grasleben (Ortsteil Heidwinkel), Querenhorst und Rennau (Ortsteile Rennau, Rottorf und Ahmstorf)
- Einrichtung D :** Zentrale Niederschlagswasseranlage im Mischsystem in den Gemeinden Grasleben (Ortsteil Heidwinkel), Querenhorst und Rennau (Ortsteile Rennau, Rottorf und Ahmstorf)
- Einrichtung E :** Dezentrale Abwasseranlage im Samtgemeindegebiet (Fäkalabfuhr aus Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern)

### **2. Baukostenzuschüsse (BKZ)**

(1) Es gelten die Bestimmungen der § 18, 18a und 18b AEB.

(2) Der BKZ für die Schmutzwasserbeseitigung errechnet sich durch Multiplikation der nach den Bestimmungen des § 18a AEB festgesetzten Vollgeschoßfläche mit einem flächenbezogenen Hebesatz.

(3) Der BKZ für die Niederschlagswasserbeseitigung errechnet sich durch Multiplikation der nach den Bestimmungen des § 18b AEB festgesetzten Grundfläche mit einem flächenbezogenen Hebesatz.

(4) Im Bereich der Ortsteile Mariental-Dorf (Einrichtung B) und Heidwinkel (Einrichtung C bzw. D) sowie im Bereich der Einrichtung E werden keine BKZ erhoben. Ansonsten gelten die nachfolgenden flächenbezogenen Hebesätze :

|                       | Hebesatz gem.         |                       |
|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
|                       | § 18a AEB             | § 18b AEB             |
| Einrichtungen A und B | 1,23 €/m <sup>2</sup> | 1,73 €/m <sup>2</sup> |
| Einrichtungen C und D | 1,03 €/m <sup>2</sup> | 3,70 €/m <sup>2</sup> |

### **3. Grundstücksanschlußkosten (GAK)**

Es gelten die Bestimmungen des § 19 AEB.

#### 4. Benutzungsentgelte

- (1) Es gelten die Bestimmungen des § 20 AEB.
- (2) Im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben werden keine Grundpreise erhoben.
- (3) Es gelten die nachfolgenden Arbeitspreise :

|               |                                                       |                                                   |
|---------------|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Einrichtung A | 4,45 €/m <sup>3</sup>                                 |                                                   |
| Einrichtung B | Grundstücks-<br>entwässerung<br>0,50 €/m <sup>2</sup> | Straßen-<br>entwässerung<br>0,10 €/m <sup>2</sup> |
| Einrichtung C | 2,05 €/m <sup>3</sup>                                 |                                                   |
| Einrichtung D | Grundstücks-<br>entwässerung<br>0,34 €/m <sup>2</sup> | Straßen-<br>entwässerung<br>0,14 €/m <sup>2</sup> |
| Einrichtung E | 37,84 €/m <sup>3</sup>                                |                                                   |

#### 5. Abrechnung individueller Leistungen, Lohnverrechnungssatz (LVS)

Die Aufwendungen für vom Vertragspartner veranlaßte individuelle Leistungen des WVV sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Personalkosten des WVV werden hierbei nach Lohnverrechnungssätzen (LVS) abgerechnet. Der LVS entspricht dem durchschnittlichen Stundenlohn eines Facharbeiters zuzüglich aller Nebenkosten. Die jeweiligen Personal- und Maschinenkosten ergeben sich aus dem geltenden Wirtschaftsplan des WVV und werden auf Nachfrage mitgeteilt.

#### 6. Umsatzsteuer

Für die Abwasserbeseitigung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Vorsfelde, im Juli 2005

Wasserverband Vorsfelde und Umgebung

ABl.-Nr. 27 vom 15.07.2005

122. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2005 werden:

|                                | erhöht<br>um<br><br>€ | vermindert<br>um<br><br>€ | und damit der Gesamtbetrag<br>des Haushaltsplanes |                                 |
|--------------------------------|-----------------------|---------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------------|
|                                |                       |                           | gegenüber<br>bisher<br>€                          | nunmehr<br>festgesetzt auf<br>€ |
| a) im Verwal-<br>tungshaushalt |                       |                           |                                                   |                                 |
| die Einnahmen                  | 775.400               |                           | 8.661.900                                         | 9.437.300                       |
| die Ausgaben                   | 183.100               |                           | 16.254.800                                        | 16.437.900                      |
| b) im Vermögens-<br>haushalt   |                       |                           |                                                   |                                 |
| die Einnahmen                  |                       | 432.700                   | 4.164.300                                         | 3.731.600                       |
| die Ausgaben                   |                       | 432.700                   | 4.164.300                                         | 3.731.600                       |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 621.800 € um 253.600 € vermindert und damit auf 368.200 € neu festgesetzt.

Nachrichtlich: Davon entfallen auf Kreditmarktmittel 368.200 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 13.000.000 € um 500.000 € erhöht und damit auf 13.500.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen des § 6 werden nicht geändert.

Lehre, den 29.06.2005

gez. Denneberg

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 18.07.2005 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 21.07.2005 bis 22.07.2005  
und  
vom 25.07.2005 bis 29.07.2005

zur Einsichtnahme im Rathaus, Marktstr. 10, öffentlich aus.

Lehre, den 13.07.2005

gez. Denneberg  
Bürgermeister

(L.S.)

**Verordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schöningen  
vom 06.07.2005**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 06.07.2005 für das Gebiet der Stadt Schöningen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

- 1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes (§ 2 Nds. Straßengesetz).
- 2) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind neben den Straßen nach Abs. 1 alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grundstücksflächen, auch wenn sie in öffentlichen Anlagen liegen, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und Widmung.
- 3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die für die Öffentlichkeit freigegebenen
  - a) Friedhöfe,
  - b) Gärten,
  - c) Park-, Grün- und Wasserflächen,
  - d) Kinderspielplätze,
  - e) Bolz- und Sportplätzeohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und Widmung.

**§ 2**

**Benutzungsbeschränkungen**

- 1) Das Befahren öffentlicher Anlagen mit Kraftfahrzeugen -ausgenommen Krankenfahrstühle- ist verboten.
- 2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist das Verschmutzen der Sitzflächen oder Rückenlehnen von Bänken verboten:
- 3) Das Betreten oder Befahren von Eisflächen in öffentlichen Anlagen ist verboten, soweit es nicht durch die Stadt Schöningen freigegeben wird.

**§ 3**

**Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen**

- 1) Grundstückseigentümer/innen sind verpflichtet, die auf Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen überhängenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Geh- oder Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkstreifen und -plätzen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.
- 2) Grundstückseigentümer/innen müssen Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, entfernen.

Muss damit gerechnet werden, dass Eiszapfen oder Schnee auf die öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen herunterfallen, sind Vorrichtungen zum Schutz von Personen und Sachen (z.B. Absperrungen o.ä.) anzubringen.

#### § 4 Tierhaltung

- 1) Tierhalter oder die mit der Führung, Aufsicht oder Betreuung beauftragten Personen haben dafür zu sorgen, dass ihr Hund
  - a) auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen angeleint wird,
  - b) auf Märkten und bei anderen öffentlichen Veranstaltungen, zu denen jedermann Zutritt hat, nicht geführt oder laufengelassen wird,
  - c) nicht durch anhaltendes oder häufiges Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Anwohner stört,
  - d) nicht die öffentlichen Verkehrsflächen oder die öffentlichen Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen, die Wegereinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 2) Die Bestimmungen des Nieders. Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. S. 2) bleiben unberührt.

#### § 5 Hausnummern

- 1) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus gut erkennbar sein.
- 2) Grundstückseigentümer/innen oder Nutzungsberechtigte haben die Hausnummern wie folgt anzubringen:
  - a) Wenn der Hauseingang an der Straßenseite liegt, neben oder über dem Eingang,
  - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandt, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
  - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der zur bestimmungsgemäßen Straße liegenden Hauswand, und zwar an der Gebäudeecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
- 3) Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer zusätzlich an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- 4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg oder eine gemeinschaftliche Zufahrt von der Straße aus zu erreichen, so ist an der Einmündung des Privatweges oder der Zufahrt von den anliegenden Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten zusätzlich auf ihre Kosten ein Hinweisschild mit Angabe der ihren Gebäuden zugeteilten Hausnummern anzubringen.

- 5) Wird eine neue Hausnummer zugeteilt, ist das alte Hausnummernschild ein Jahr lang neben dem neuen Schild zu belassen. Die alte Hausnummer ist durchzustreichen, allerdings so, dass sie lesbar bleibt.

## § 6

### Vermeidung von Lärm

- 1) Ruhezeiten sind:
  - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe),
  - b) an Werktagen die Zeit von  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),  
19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe),  
22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).
- 2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind folgende Tätigkeiten im Freien, auch von offenen Balkonen oder bei geöffneten Fenstern verboten:
  - a) der Betrieb von hand-, motor- oder ähnlich betriebenen Bau-, Garten- oder sonstigen Geräten wie z.B. Rasenmäher, Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen,
  - b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä..
- 3) Während der Abend-, Nacht- und Sonntagsruhe ist das Einwerfen von Abfällen in die öffentlich aufgestellten Wertstoffbehälter verboten.
- 4) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (z.B. Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, TV-, Radio- oder HiFi-Anlagen) dürfen während der Ruhezeiten nach Abs. 1 nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstücks nicht stören.
- 5) Die Bestimmungen der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) bleiben unberührt.
- 6) Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher, land- oder forstwirtschaftlicher Art (z. B. der Betrieb von Baumaschinen und -geräten) fallen an Werktagen während der Mittags- und Abendruhe nicht unter das Verbot des Abs. 2.

## § 7

### Ausnahmen

Die Stadt Schöningen kann im Einzelfall von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen. Ausnahmen können mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen sowie auf Widerruf erteilt werden. Die Ausnahme ersetzt nicht sonstige erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen

§ 8  
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 9  
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Schöningen, den 06.07.2005

(L.S.)

gez. Lübke

Bürgermeister

ABl.-Nr. 27 vom 15.07.2005

**Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung  
in der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsverordnung) vom 06.07.2005**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 06.07.2005 für das Gebiet der Stadt Schöningen folgende Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Schöningen beschlossen:

**§ 1**

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit den Fahrbahnen, Gehwegen, Gossen, Parkspuren und Radwegen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Soweit der Stadt die Straßenreinigung gemäß § 1 der Satzung über die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese für die unter Nr. 2 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen einmal wöchentlich durch. Der Innenstadtbereich wird aufgrund der besonderen Verkehrsbelastung und des besonderen Verschmutzungsgrades mehrmals wöchentlich gereinigt. Diese Straßen des Innenstadtbereiches ergeben sich aus Nr. 3 des Straßenverzeichnisses.

Ausgenommen von der Straßenreinigungspflicht der Anlieger sind die in Nr. 1 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Verbindungswege. Diese werden einmal wöchentlich von der Stadt gereinigt.

- (3) Soweit die Straßenreinigung mit Ausnahme des Winterdienstes gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie einmal wöchentlich bis Sonnabend 16.00 Uhr durchzuführen.

Die Straßen, deren Fahrbahnen von den Anliegern mit Ausnahme des Winterdienstes zu reinigen sind, ergeben sich aus Nr. 4 des Straßenverzeichnisses.

**§ 2**

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

- (2) Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Brennstoffen, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Verkauf von Waren u. ä. ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder nach § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

### § 3

- (1) Bei Schneefall sind in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, im übrigen mindestens 1 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Seitenstreifen neben der Fahrbahn in 1 m Breite freizuhalten. Ist ein ausreichender Seitenstreifen neben der Fahrbahn nicht vorhanden, so ist ein Streifen von 1 m Breite am äußeren Fahrbahnrand freizuhalten. Dabei ist Abs. 4 Satz 2 zu berücksichtigen. Die vorstehenden Sätze 2 - 4 finden auf Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des Straßenverkehrsrechts ohne Gehwege Anwendung. Die Straßen im Sinne des vorstehenden Satzes 5 ergeben sich aus Nr. 5 des Straßenverzeichnisses. Am "Markt" sind die freizuhaltenden Flächen im Sinne des Satzes 5 die vorhandenen Plattenbänder. Soweit die Plattenbänder unterbrochen sind, sind die kürzesten Verbindungsstrecken zwischen den Enden der Plattenbänder freizuhalten. Zugänge zu den Grundstücken sind mindestens in Breite von 0,75 m freizuhalten. Sollte sich eine festgetretene Schneedecke gebildet haben, so genügt es, wenn diese entsprechend Absatz 2 verkehrssicher abgestreut wird.
- (2) Bei Glätte sind die gemäß Abs. 1 freizuhaltenden Flächen, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln verkehrssicher zu bestreuen.
- (3) Zur Beseitigung von Schnee und Eis und zum Streuen auf Gehwegen und Straßenrandstreifen dürfen schädliche Chemikalien, Auftausalze, Salz-Sand-Gemische, Asche und grobe Stoffe wie Schotter u. ä. nicht verwandt werden.
- (4) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, daß der Verkehr auf der Fahrbahn und den Gehwegen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Bei engen Straßen sind Schnee- und Eismassen am äußersten Straßenrand oder auf den angrenzenden Grundstücken zu lagern, soweit die Verkehrsbedürfnisse dies erfordern. Schnee- und Eismassen, die durch städtische Räumfahrzeuge in den Freihaltebereich geschoben werden, sind ebenfalls wieder zu beseitigen.
- (5) Bei Tauwetter sind die zu räumenden Flächen von Schnee und Eis zu befreien. Die Gossen und die Straßeneinläufe sind so freizuhalten, daß der Abfluß des Schmelzwassers gewährleistet wird.

#### § 4

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat aller Art sowie Schnee, Eis und Streumittel dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

#### § 5

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### § 6

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Schöningen, den 06.07.2005

gez. Lübke

(L.S.)

Bürgermeister

## **Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung, Straßenreinigungsverordnung und Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Schöningen**

### Nr. 1

**Aufstellung der von der Stadt Schöningen zu reinigenden und abzustreuenden  
Verbindungswege im Kerngebiet und in den Ortsteilen Esbeck und Hoiersdorf:**

#### **KERNGEBIET**

Alfred-Tack-Straße/Otto-Hue-Straße  
Am Brauerteiche/Heinrich-Wassermann-Straße  
Am Salzbach/Annabergstraße  
Amselweg/Herderstraße  
Am Soltekamp/Lange Trift  
Am Volkspark/Untere Burgbreite  
Am Volkspark/Volkspark  
Am Wallgarten/Kesselstraße  
An der St.-Lorenz-Kirche/Steintor  
An der St.-Marien-Kirche/Anna-Sophien-Straße  
An der Weinbreite/Braunescher Weg  
An der Weinbreite/Willigisstraße  
B 244/Bohrfeld  
B 244/Pechanstraße  
Ballenstedtstraße/Mitgaustraße  
Barneberger Straße/Egerländer Straße  
Bergstraße/Elmstraße  
Berliner Platz/Teufelsküchengraben  
Bohrfeld/Strombeckstraße (Flurstück 121/225)  
Cunostraße/Völpker Straße  
Egerländer Straße/Danziger Straße  
Eichendorffstraße/Helmstedter Straße  
Eichendorffstraße/Knappenweg  
Finkenweg /Herderstraße  
Kastanienallee an der Elmstraße vom Volkspark bis zum Schützenhaus  
Helmstedter Straße/Städt. Friedhof  
Helmstedter Straße/Wilhelm-Busch-Straße  
Fußweg B 244 (Hoiersdorfer Straße)  
Fußweg Lange Trift (vom Flurstück 121/252 bis Flurstück 118/25, 28 + 68)  
Klosterfreiheit/Steintor  
Lange Trift/Mersdalstraße  
Lange Trift/Prüssestraße  
Mersdalstraße/Pechanstraße  
Negenbornsiedlung/Salinentrift  
Negenborntrift/Südstraße  
Obere Burgbreite/Untere Burgbreite  
Pippinstraße - teilweise -/Spielplatz  
Raabestraße/Weinbergstraße  
Rotkehlchenweg /Herderstraße

Strombeckstraße (vom Flurstück 121/59 der Flur 26/Negenborndrift)  
Schäferbreite/Stettiner Straße  
Wippenkielstraße (- teilweise - vom Wendeplatz Flurstück 120/24 bis  
Wippenkielstraße Flurstück 120/17 der Flur 26)

#### ORTSTEIL ESBECK

Alte Kirchstraße/Sportplatz (Kindergarten)  
Alte Kirchstraße/Schule (Südwinkel)  
Berliner Straße (östliche Seite des Spielplatzes, Flurstück 60/151)  
Fichtenweg/Zum Waldfrieden  
Hauptstraße/Am Alten Tore (Sporthalle/Schule)  
Lindenweg/Spielplatz  
Siedlerstraße (nordöstlicher Teil vor dem Grundstück Nr. 20 im  
Bereich der Bürgerstuben/Ortsbücherei)  
Sporthalle/Ostlandstraße  
Twetge  
Zum Waldfrieden (südliche Seite des Spielplatzes, Flurstück 60/153)

#### ORTSTEIL HOIERSDORF

Am Kamp/Am Kirchhang  
Am Kirchhang/Am Scheberg  
Am Scheberg/Dorfstraße  
Auf dem Bruckberge/B 244

Nr. 2

**Folgende Straßen werden von der Stadt Schöningen einmal wöchentlich gereinigt:**

**KERNGEBIET**

|                          |                            |                           |
|--------------------------|----------------------------|---------------------------|
| Abelnkarre               | Finkenweg                  | Oschersleber Straße       |
| Abichstraße              | Fontaneweg                 | Ostendorf                 |
| Alfred-Tack-Straße       | Gabelsbergerstraße         | Otto-Hue-Straße           |
| Alversdorfer Weg         | Gerhart-Hauptmann-Straße   | Otto-Koch-Straße          |
| Am Brauerteiche          | Goetheplatz                | Parkstraße                |
| Am Bohrturm              | Goethestraße               | Pechanstraße              |
| Am Mühlenbach            | Gottfried-Keller-Straße    | Pippinstraße              |
| Am Salzbach              | Grabenweg                  | Plan                      |
| Am Schloß                | Heinrich-Heine-Weg         | Prälatenwinkel            |
| Amselweg                 | Heinrich-Jasper-Straße     | Prüssestraße              |
| Am Soltekamp             | Heinrich-Wassermann-Straße | Pulvergasse               |
| Am Volkspark             | Helmstedter Straße         | Raabestraße               |
| Am Wallgarten            | Herderstraße               | Reinbeckstraße            |
| Am Ziegelberg            | Herrenstraße               | Ringstraße                |
| An der St.-Lorenz-Kirche | Hinter der kleinen Mauer   | Richard-Schirrmann-Straße |
| An der St.-Marien-Kirche | Hötensleber Straße         | Rotkehlchenweg            |
| An der Weinbreite        | Hoiersdorfer Straße        | Saarstraße                |
| Anna-Sophien-Straße      | Hopfengarten (tlw.)        | Salinentrift              |
| Annabergstraße           | Im Salzanger               | Salinenweg                |
| Augustastraße            | Jahnstraße                 | Salzstraße                |
| Baderstraße              | Kannenstieg                | Schäferbreite             |
| Bahnhofstraße            | Karl-Rose-Weg              | Schäfertor                |
| Ballenstedtstraße        | Kesselstraße               | Schierstraße              |
| Barneberger Straße       | Klosterfreiheit            | Schillerstraße            |
| Beguinenstraße           | Klostergasse               | Schüttestraße             |
| Bergfreiheit             | Knappenweg                 | Schützenbahn              |
| Bergmannsweg             | Königsberger Straße        | Schulstraße               |
| Bergstraße               | Kurze Trift                | Singplatzweg              |
| Berliner Platz           | Lange Trift                | Steintor                  |
| Bismarckstraße           | Lappwaldblick              | Steinweg                  |
| Bohrfeld                 | Lessingstraße              | Stephanigasse             |
| Brandenburger Straße     | Lönsweg                    | Stettiner Straße          |
| Brauhof                  | Ludwig-Uhland-Straße       | Strombeckstraße           |
| Braunescher Weg          | Marienstraße               | Südstraße                 |
| Breslauer Straße         | Markt                      | Theodor-Körner-Straße     |
| Brockenblick             | Meisenweg                  | Theodor-Storm-Weg         |
| Büddenstedter Straße     | Memeler Straße             | Tränke                    |
| Burgplatz                | Mersdalstraße              | Untere Burgbreite         |
| Burgstraße               | Milchweg                   | Völpker Straße            |
| Caithagen                | Mitgaustraße               | Wallstraße                |
| Clausfeldstraße          | Moltkestraße               | Weinbergstraße            |
| Cunostraße               | Müller-Mühlenbein-Straße   | Wellmannstraße            |
| Danziger Straße          | Negenbornsiedlung          | Westendorf                |
| Egerländer Straße        | Negenborntrift             | Wilhelm-Busch-Straße      |
| Eichendorffstraße        | Neuetor                    | Wilhelmstraße             |
| Elmstraße                | Nicolaistraße              | Willigisstraße            |
| Elzweg                   | Niedernstraße              | Windmühlenweg             |
| Emil-Sader-Straße        | Nordblick                  | Wippenkielstraße          |
| Fabrikstraße             | Obere Burgbreite           | Wobecker Straße (tlw.)    |
| Felsenkellerweg          | Ohrsleber Weg              |                           |

ORTSTEIL ESBECK

Alte Kirchstraße  
Alte Schmiedestraße  
Alversdorfer Straße  
Am Alten Tore  
Am Barberg  
Am Eschenbach  
Am Kakelsberg  
Am Rotenberge  
Bahnhof  
Bauerstraße  
Berliner Straße  
Birkenweg  
Buchenweg  
Burg  
Fichtenweg  
Glückauf-Straße  
Hauptstraße  
Helle  
Hofbreite  
Kastanienweg  
Kiefernweg  
Klausbreite  
Kleiner Kamp  
Kurze Straße  
Lange Straße  
Lindenweg  
Mittelweg  
Nordwinkel  
Ostlandstraße  
Pappelweg  
Quellenweg  
Rosenstraße  
Siedlerstraße  
Südwinkel  
Schwarzer Weg  
Ulmenweg  
Warberger Straße  
Wiesenweg  
Zum Waldfrieden

ORTSTEIL HOIERSDORF

Am Hang  
Am Kamp  
Am Kirchhang  
Am Scheberg  
Am Steinbruch  
Am Winkel  
Am Thie (teilweise)  
Auf dem Bruckberge  
Brunnenstraße  
Dorfstraße  
Ehemaliges Zementwerk  
Gartenstraße  
Hinter dem Dorfe  
Hinter dem Kreuze  
Mühlenweg  
Söllinger Straße  
Twieffinger Straße

Nr. 3

**Folgende Straßenzüge des Innenstadtbereiches werden aufgrund der besonderen Verkehrsbelastung und des besonderen Verschmutzungsgrades mehrmals wöchentlich gereinigt:**

Am Schloß (einschl. ZOB)  
Beguinenstraße  
Bismarckstraße  
Burgplatz (vom Markt bis Einmündung Herrenstraße)  
Heinrich-Jasper-Straße (Ecke Niedernstraße bis Einmündung Beguinenstraße)  
Marktplatz  
Neuetor (vom Markt bis Einmündung "Am Schloß")  
Niedernstraße (einschl. Fußgängerzone)  
Plan  
Salzstraße  
Schulstraße

Nr. 4

**Aufstellung der Straßen, in denen die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Radwege und Parkspuren mit Ausnahme des Winterdienstes den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen worden ist:**

**KERNGEBIET**

**ORTSTEIL HOIERSDORF**

Fasanenstraße  
Hopfengarten (tlw.)  
Kiebitzweg  
Lerchenweg

Am Thie (östlicher Teil)

Nr. 5

**Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche:**

**KERNGEBIET**

**ORTSTEIL ESBECK**

Markt  
Niedernstraße

Kiefernweg  
Ulmenweg

125. Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51, 53 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 06.07.2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1**

§ 8 Absatz 1, 8. Spiegelstrich „Stadtatemschutzgerätewart“ erhält folgende Fassung:

|                           |          |
|---------------------------|----------|
| - Leiter des Atemschutzes | 37,00 €  |
| Atemschutzgerätewart      | 37,00 €. |

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schöningen, 06.07.2005  
Stadt Schöningen

(L.S.)

gez. Lübke

Bürgermeister

126.

Bekanntmachung der

## **Satzung der Gemeinde Lehre**

### **über die Erhebung von Verwaltungskosten**

### **im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 23. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### **§ 2**

##### **Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3

#### Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf vollen EURO festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### § 4

#### Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 23 des Kostentarifs. Dies gilt nicht für Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch (§ 64 SGB).
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## § 5

### Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 6

### Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten, dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn Sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,60 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,60 € übersteigen.

**§ 7**

**Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 8**

**Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10**

### **Anwendung des Nieders. Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Nieders. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung..

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lehre über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 11.05.1995 außer Kraft.

Lehre, den 24.06.2005

gez. Denneberg

(L.S.)

Bürgermeister

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Lehre  
vom: 23.06.2005**

| <b>Tarif-Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>Euro</b> |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>1.</b>        | <b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |             |
| <b>1.1</b>       | <b>Abschriften je angefangene Seite</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |             |
| 1.1.1            | Im Format DIN A5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 1,30        |
| 1.1.2            | Im Format DIN A4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 2,30        |
|                  | Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 5,10        |
| 1.2              | Durchschriften je angefangene Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 0,10        |
| 1.3              | Andere Vervielfältigungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |             |
| 1.3.1            | mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |             |
| 1.3.1.1          | bis zum Format DIN A4 je Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 0,30        |
| 1.3.1.2          | bis zum Format DIN A3 je Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 0,50        |
| 1.3.1.3          | bei größeren Formaten je Seite bis zu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 12,80       |
| 1.3.2            | mit Bürodrukgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |             |
| 1.3.2.1          | bis zu 10 Stück je Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 1,50        |
| 1.3.2.2          | bis zu 50 Stück je Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 2,60        |
| 1.3.2.3          | bis zu 100 Stück je Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3,60        |
| 1.3.2.4          | bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 1,30        |
| 1.3.2.5          | über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 1,00        |
|                  | Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |             |
|                  | Der Aufwand für ein Druckstück ergibt sich, indem man das Produkt aus der Seitenzahl (S) eines Druckstückes und aus dem der jeweiligen Tarifnummer zu entnehmenden und an der Auflagenhöhe orientierten Pauschbetrag (T) durch die tatsächliche Auflagenhöhe (A) dividiert.<br>Beispiel:<br>Es soll ein Druckstück von 90 Seiten Umfang für verschiedene Interessenten in einer Gesamtauflage von 9 Exemplaren angefertigt werden. Hierfür ergeben sich folgende Werte:<br>S = 90<br>T = 3<br>A = 9<br>Nach der Formel $\frac{S \times T}{A}$ sind für ein Exemplar dieses Druckstückes<br>A 15,30 € zu fordern. |             |

| Tarif-Nr. | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                    | Euro          |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>2.</b> | <b>Ämtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>                                                                                                                                                                       |               |
| 2.1       | Beglaubigungen von Unterschriften                                                                                                                                                                                                             | 2,60          |
| 2.2       | Beglaubigung von                                                                                                                                                                                                                              |               |
| 2.2.1     | Abschriften, je Seite                                                                                                                                                                                                                         |               |
| 2.2.1.1   | der Erstaussfertigung                                                                                                                                                                                                                         | 2,60          |
| 2.2.1.2   | der Durchschrift                                                                                                                                                                                                                              | 1,50          |
| 2.2.2     | Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden, von Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden.                                       |               |
|           | je Seite des ersten Abdrucks                                                                                                                                                                                                                  | 1,50          |
|           | zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite                                                                                                                                                                                                | 1,00          |
| 2.3       | Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland                                                                                                                                                                     | 5,10 – 15,30  |
| 2.4       | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)                                                                                                                       | 1,00 – 102,30 |
| <b>3.</b> | <b>Akteneinsicht</b>                                                                                                                                                                                                                          |               |
| 3.1       | Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl.<br>- ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall | 1,50          |
| 3.2       | Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen                                                                                                                                                                                      |               |
| 3.2.1     | wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann                                                                                                                                                                            | 2,60          |
| 3.2.2     | wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind                                                                                                                                                                                                 | 4,10 – 10,20  |
| 3.2.3     | schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.                                                                                                            |               |
| 3.2.3.1   | Grundgebühr                                                                                                                                                                                                                                   | 5,10          |
| 3.2.3.2   | Zuzüglich je angefangene Seite                                                                                                                                                                                                                | 1,50          |
| <b>4.</b> | <b>Abgabe von Druckstücken</b><br>(Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)<br>für jede angefangene Seite<br>jedoch mindestens                                                     | 0,20<br>1,00  |

| <b>Tarif-Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>                                                                                                                                                                                                                       | <b>Euro</b>   |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>5.</b>        | <b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen),</b><br>je angefangene Seite               | 17,90         |
| <b>6.</b>        | <b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>                                           | 5,10 – 511,30 |
| <b>7.</b>        | <b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde</b>                                   | 15,30         |
| <b>8.</b>        | <b>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</b>                                                                                                                                                                                              |               |
| 8.1              | bis zu 5.112,90 € des Bürgschaftsbetrages                                                                                                                                                                                               | 10,20         |
| 8.2              | für jede weiteren angefangenen 5.112,90 €                                                                                                                                                                                               | 5,10          |
| <b>9.</b>        | <b>Vermögensverwaltung</b>                                                                                                                                                                                                              |               |
| 9.1              | Stillhalte- und Zustimmungserklärungen                                                                                                                                                                                                  | 15,30         |
| 9.2              | Vorrangseinräumungserklärungen vor dem Erbbauzins                                                                                                                                                                                       | 51,10         |
| 9.3              | Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und Sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nrn. 9.1 und 9.2 fallen                                                                   | 15,30 – 51,20 |
| 9.4              | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht oder ausgeübt werden soll, ist gebührenfrei. | 15,30         |
| <b>10.</b>       | <b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>                                                                                                                                                              | 2,10          |
| <b>11.</b>       | <b>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>                                                                                                                                                                        | 2,10          |
| <b>12.</b>       | <b>Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken</b>                                                                                                                                                                            | 1,00          |
| <b>13.</b>       | <b>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</b>                                                                                                                                                           | 2,60          |

| <b>Tarif-Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>Euro</b>  |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>14.</b>       | <b>Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>15,30</b> |
| <b>14. a)</b>    | <b>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>5,10*</b> |
|                  | <p>*) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.</p> <p>Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.</p> |              |
| <b>15.</b>       | <b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                          |              |
| <b>16.</b>       | <b>Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |              |
| 16.1             | 0,2 qm                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 1,00         |
| 16.2             | 0,5 qm                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 1,50         |
| 16.3             | 1,0 qm                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 2,60         |
| 16.4             | über 1,0 qm                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 4,10         |
| <b>17.</b>       | <b>Abgabe von Gemeindeplänen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |              |
| 17.1             | bis zur Größe 1 : 5.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 10,20        |
| 17.2             | bis zur Größe 1 : 10.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 2,60         |
| 17.3             | bis zur Größe 1 : 15.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 1,50         |
| 17.4             | bis zur Größe 1 : 25.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 1,00         |
| <b>18.</b>       | <b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle</b>                                                                                          | <b>15,30</b> |
|                  | <p>Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.</p>                                                                                                                                                                                             |              |
| <b>19.</b>       | <b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                       |              |
| 19.1             | Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 15,30        |
| 19.2             | Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle                                                                                                                                                                                                                                                                  | 25,60        |

- 20. Erschließungsbescheinigungen**  
bis zu 3 Ausfertigungen 2,60  
für jede weitere Ausfertigung 0,50
- 21. Büchereiwesen**  
Versäumnisgebühren pro Buch und Woche 0,50
- 22. Archiv**
- 22.1 Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde 15,30
- 22.2 Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite 2,10  
für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird 0,50  
Daneben kann eine Gebühr nach Tarif Nr. 21.1 erhoben werden
- Zu 22:  
Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.
- 23. Rechtsbehelfe**  
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter 5,10 – 511,30\*
- \*) Innerhalb dieses Rahmens ist für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühren die Tabelle zu § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetzes in der jeweiligen geltenden Fassung zugrunde zu legen.

Lehre, den 24.06.2005

gez. Denneberg

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 27 vom 15.07.2005

**Satzung**  
**über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von**  
**Wohnungslosenunterkünften in der Gemeinde Lehre**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zweck und Rechtsnatur der Unterkünfte**

- (1) Die Gemeinde Lehre unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von wohnungslosen Personen und Familien sowie von Asylbewerbern/innen und deren Familien – nachfolgend Benutzer/in genannt – folgende öffentliche Einrichtungen als Unterkünfte:

|                              |           |
|------------------------------|-----------|
| a) Lehre, Triftweg 16        | 52 Plätze |
| b) Wendhausen, Schulstraße 3 | 22 Plätze |
- (2) Die Gemeinde Lehre kann weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie als öffentliche Einrichtungen anzusehen.

**§ 2**

**Unterbringung in den Unterkünften**

- (1) Die Einweisung von Wohnungslosen in eine Wohnungslosenunterkunft erfolgt durch schriftliche Verfügung.

In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Wohnungslosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder eines bestimmten Unterkunftsstandards besteht nicht.

Es begründet sich durch die Einweisung kein Mietverhältnis. Die Einweisung gilt nur für die zugewiesenen Räume.
- (3) Die Einweisung kann durch eine schriftliche Verfügung aufgehoben werden, wenn
  - a) dem/der Benutzer/in eine andere Unterkunft zur Verfügung steht oder nachgewiesen werden kann oder
  - b) die Unterkunft länger als einen Monat von dem/der Eingewiesenen nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde oder
  - c) dieses aus besonderen Gründen notwendig wird.
- (4) Wohnungslosen, die die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung nicht einhalten und dadurch in unzumutbarer Weise stören, kann nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung das Nutzungsrecht für die Unterkunft entzogen werden.
- (5) Durchreisende werden nur für eine Nacht untergebracht.

- (6) Die Gemeinde Lehre ist berechtigt, im Rahmen des Hausrechts in den Unterkünften die Raumzuweisung zu ändern. Wird eine Um- oder Ausquartierung innerhalb der Wohnungslosenunterkünfte notwendig, so ist der/die Benutzer/in grundsätzlich mindestens zwei Wochen vorher in Kenntnis zu setzen.
- (7) Abweichend von Absatz 6 wird:
  - a) beim Vorliegen schwerwiegender Umstände die Frist auf 48 Stunden verkürzt,
  - b) bei Gefahr im Verzug von der Einhaltung einer Frist abgesehen.

### **§ 3**

#### **Hausordnung und Hausrecht**

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung wird für die Unterkünfte eine Hausordnung erlassen, die nähere Einzelheiten regelt.
- (2) Die mit der Verwaltung bzw. Betreuung der Benutzer/-innen beauftragten Bediensteten haben das Recht, die Räume ohne vorherige Ankündigung zu betreten. Von diesem Recht wird während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 08.00 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen nur in Notfällen Gebrauch gemacht.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Bediensteten sind berechtigt, Besuchern/innen gegenüber Weisungen und ggf. ein Hausverbot zu erteilen.  
Wird das Hausverbot mündlich erteilt, ist diese Weisung unverzüglich in Schriftform nachzuholen.

### **§ 4**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung der Unterkünfte im Sinne § 1 Abs. 1 und 2 wird eine Gebühr erhoben. Die Leistungspflicht, die Höhe und die Fälligkeit der zu entrichtenden Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung.

### **§ 5**

#### **Ordnung in Wohnungslosenunterkünften**

- (1) Durch die Aufnahme in eine Wohnungslosenunterkunft der Gemeinde Lehre ist der/die Benutzer/in den Bestimmungen dieser Satzung und der von der Gemeindeverwaltung erlassenen Hausordnung unterworfen.
- (2) Bauliche Veränderungen und eigenmächtige Reparaturen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen sowie die Anbringung von Hinweis- und Reklameschildern sind den Benutzern/innen nicht gestattet. Veränderungen an den vorhandenen Elektroinstallationen sind untersagt.
- (3) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Unterkünfte, die Einrichtungsgegenstände und Anlagen schonend zu behandeln. Schäden sind der Gemeinde Lehre unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 6 Verhalten in den Unterkünften**

- (1) Die Benutzer/Innen haben sich so zu verhalten, daß ein reibungsloses Zusammenleben in den Wohnungslosenunterkünften gewährleistet ist.
- (2) Die Benutzer/Innen der Unterkünfte sind zur Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Waschräume, Küchen, Aufenthaltsräume, Treppen, Flure, Keller- und Bodenräume verpflichtet. Die Reinigung des Hofes und die anteilige Straßenreinigung sind in der festgesetzten Reihenfolge durchzuführen. Die ordnungsgemäße Durchführung wird von der Gemeinde Lehre überwacht.
- (3) Bei Auszug oder Umquartierung sind die genutzten Räume besenrein zu hinterlassen und die Schlüssel der Gemeinde Lehre zu übergeben.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Benutzer/Innen sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Personen haften für alle Schäden an den Unterkunftseinrichtungen, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen, die von ihnen schuldhaft verursacht werden. Sie haften auch für Schäden, die von Dritten schuldhaft verursacht werden, wenn sie sich auf Einladung der Benutzer/Innen oder in ihrem Haushalt lebenden Personen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, für die der/die Benutzer/in haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) beigetrieben.
- (3) Die Gemeinde Lehre haftet nicht für Schäden, die den Benutzern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden.  
Dasselbe gilt für Schäden, die von Benutzern der Unterkünfte gegenüber Dritten verursacht werden.

## **§ 8 Verbote**

Ohne schriftliche Einwilligung der Gemeinde Lehre ist es den Benutzern/Innen der Wohnungslosenunterkünfte untersagt:

- a) Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen abzustellen,
- b) Kraftfahrzeuge zu reparieren,
- c) in den Unterkünften Gewerbe jeglicher Art auszuüben,
- d) andere Personen aufzunehmen,
- e) Besucher über Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) aufzunehmen,
- f) in den Unterkünften Tiere zu halten.

## **§ 9 Zwangsmittel**

- (1) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kosten für die Androhung bzw. Durchsetzung der Zwangsmittel trägt der/die Benutzer/-in.
- (3) Diese Kosten können als selbständige öffentlich-rechtliche Schuld gemäß den Bestimmungen des NGefAG und den Bestimmungen des NVwVG beigetrieben werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Abs. 2 die gemeindlichen Bediensteten am Betreten der Räume hindert oder
  - b) gegen das Hausverbot gem. § 3 Abs. 3 verstößt oder
  - c) gegen die nach § 5 Abs. 1 geltende Hausordnung verstößt oder
  - d) entgegen § 5 Abs. 2 bauliche Veränderungen oder Reparaturen vornimmt sowie Hinweis- oder Reklameschilder anbringt oder
  - e) entgegen § 5 Abs. 3 die Unterkünfte, die Einrichtungsgegenstände oder die Anlagen beschädigt oder
  - f) gegen die Bestimmungen aus § 6 über das Verhalten in den Unterkünften verstößt oder
  - g) den Verboten des § 8 zuwider handelt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.112,90 € geahndet werden.

## **§ 11 Schlußbestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Wohnungslosenunterkünften in der Gemeinde Lehre vom 04.11.1999 außer Kraft.

Lehre, den 23.06.2005

gez. Denneberg

(L.S.)

Bürgermeister

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Wohnungslosenunterkünfte**  
**in der Gemeinde Lehre**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Lehre unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von wohnungslosen Personen und Familien sowie von Asylbewerber/-innen und deren Familien - nachfolgend Benutzer/innen genannt - Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte werden monatlich Nutzungsgebühren erhoben.

**§ 2**  
**Gebührenberechnung und -höhe bei gemeindeeigenen Unterkünften**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Nutzungsgebühr sind die durch eine Gebührenkalkulation ermittelten Kosten pro Tag und pro Person, auf der Grundlage der Gesamtbelegungstage der jeweiligen Unterkunft im abgelaufenen Kalenderjahr.
- (2) In der Nutzungsgebühr sind die folgenden Nebenkosten enthalten:

Wasser/Abwasser, Müllgebühren, Heizkosten, Versicherung und Schornsteinfegergebühren.

Die in den Unterkünften zentral ermittelten Stromkosten werden anhand des tatsächlichen Verbrauchs jährlich neu berechnet, Überzahlungen erstattet und die Nachzahlung in die Gebührenkalkulation aufgenommen.

Die Stromkosten betragen pro Tag und Person für die Unterkunft:

|                  |        |
|------------------|--------|
| a) Triftweg 16   | 0,46 € |
| b) Schulstraße 3 | 0,81 € |

- (3) Die Nutzungsgebühr beträgt pro Tag und Person für die Unterkunft:

|                  |        |
|------------------|--------|
| a) Triftweg 16   | 9,77 € |
| b) Schulstraße 3 | 2,95 € |

- (4) Die monatliche Nutzungsgebühr und Stromkosten werden anhand von durchschnittlich 30 Belegungstagen erhoben.

### **§ 3** **Gebührenberechnung und -höhe** **für die Nutzung von angemieteten Unterkünften**

- (1) In angemieteten Gemeinschaftseinrichtungen ergibt sich die Höhe der Nutzungsgebühr aus dem tatsächlichen Mietzins und den tatsächlichen Nebenkosten. Diese Kosten werden auf die in der Einrichtung untergebrachten Personen anteilig umgelegt.
- (2) Wird eine abgeschlossene Wohnung als Wohnungslosenunterkunft zugewiesen, so sind von dem/der Benutzer/Benutzerin sowohl die Kaltmiete als auch die Nebenkosten zu entrichten.
- (3) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Nutzungsgebühr berechnet.

### **§ 4** **Verringerung der Nutzungsgebühr**

Die Nutzungsgebühr verringert sich für Personen, die nach § 1 Abs. Nr. 1 u. 3 des Niedersächsischen Aufnahmegesetzes unterliegen, um den Betrag, den das Land Niedersachsen für den jeweiligen Unterkunftsplatz als Herrichtungskosten erstattet hat.

### **§ 5** **Gebührenschildner/in**

- (1) Schuldner/in der Nutzungsgebühr nach §§ 2 und 3 dieser Satzung ist der/die Benutzer/in der Unterkunft. Gebührenpflichtig ist auch der/diejenige, welche/r für die Gebührenschild eines/r Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Personen gemeinsam eingewiesen, so haften sie als Gesamtschildner.
- (3) Bei vorübergehender Abwesenheit ist die volle Gebühr für den laufenden Monat zu entrichten.

### **§ 6** **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Einweisung in die Unterkunft. Sie endet mit der Aufhebung der Einweisung in die Unterkunft.
- (2) Die Gebühr ist monatlich jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats im Voraus an die Gemeindekasse Lehre zu entrichten.

Fällt die Einweisung des/der Benutzer/in nicht auf den Monatsanfang, so wird die nach §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 3 anteilig zu berechnende Gebühr am dritten Werktag des nachfolgenden Monats fällig.

Bei Aufhebung der Einweisung in die Unterkunft vor Ablauf eines Kalendermonats ist die ggf. entrichtete Nutzungsgebühr anteilig zu erstatten.

## **§ 7 Bekanntmachung**

Die Höhe der Nutzungsgebühr ist dem/der Gebührenschuldner/in durch schriftliche Verfügung rechtzeitig bekanntzumachen. Durch die vereinfachte Zustellung wird der Bekanntmachung genügt.

## **§ 8 Obliegenheiten der Benutzer**

Die Benutzer/innen sind verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse anzugeben und Änderungen unverzüglich der Gemeinde Lehre anzuzeigen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht unverzüglich der Gemeinde Lehre anzeigt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.112,90 € geahndet werden.

## **§ 10 Beitreibung**

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-zwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren jeweils geltenden Bestimmungen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wohnungslosenunterkünfte in der Gemeinde Lehre vom 04.11.1999 außer Kraft.

Lehre, den 23.06.2005

gez. Denneberg

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 27 vom 15.07.2005

129.

Bekanntmachung der

**Verordnung**

**zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
in der Gemeinde Lehre vom 23. Juni 2005**

---

Aufgrund der §§ 1 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 367), hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Fahrbahnen, Plätze, Parkplätze, Brücken, Treppen, Geh- und Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche, unabhängig von ihren Eigentümerverhältnissen soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder dienen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle frei zugänglichen
  - a) Park-, Grün- und Gartenflächen,
  - b) Friedhöfe,
  - c) Kinderspielplätze einschl. zum Spielen freigegebene Schulhöfe,
  - d) Sport- und Bolzplätze,
  - e) Festplätze,
  - f) Grillplätze

**§ 2**

**Verkehrssicherheit**

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sofort zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Frisch gestrichene oder verputzte Einfriedungen, Wände oder sonstige auf der Straße oder in Anlagen befindliche Gegenstände müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.
- (3) Im Straßenraum liegende Kellerschächte, Lichtschächte, Brunnen und sonstige verkehrsgefährdende Vertiefungen müssen unfallsicher abgedeckt sein. Sie dürfen nur für die Dauer der Benutzung offen sein; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und insbesondere während der Dunkelheit als Gefahrenquelle kenntlich zu machen. Die Öffnungen sind nach den Ladearbeiten unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

- (4) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere scharfkantige Gegenstände dürfen nicht so angebracht werden, dass dadurch eine Gefährdung für Personen oder Sachen im Straßenverkehr eintreten kann.
- (5) Girlanden, Transparente, Lichterketten oder ähnliche die Straße überspannende Gegenstände müssen sicher befestigt sein und dürfen nicht tiefer als 4,50 m über der Fahrbahn bzw. 2,50 m über dem Gehweg hängen.

### **§ 3 Anpflanzungen**

- (1) Anpflanzungen im Sinne dieser Vorschrift sind Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sowie deren Wurzelwerk.
- (2) Anpflanzungen müssen so zurückgeschnitten werden, dass sie
  - a) Straßen- und Hinweisschilder sowie Wegweiser nicht verdecken,
  - b) die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigen,
  - c) nicht tiefer als 4,50 m über der Fahrbahn bzw. 2,50 m über den Gehweg in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen,
  - d) als an öffentlichen Straßen befindliche Hecken nicht über 0,20 m in den Straßenraum hineinragen.
- (3) Innerhalb der geschlossenen Ortslage muss im Einmündungsbereich von Straßen ein Sichtdreieck freigehalten werden, dessen Schenkellängen nach beiden Seiten mindestens 10 m betragen müssen. Im Sichtdreieck dürfen Anpflanzungen auf Grundstücken nicht höher als 0,80 m sein - gerechnet ab Straßenoberkante. Weitergehende Vorschriften oder anderweitige Festsetzungen durch Bebauungspläne bleiben unberührt.

### **§ 4 Verunreinigungen**

Das unbefugte Plakatieren, Bemalen, Beschreiben oder Beschmieren von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Bänken, Verkehrseinrichtungen, Straßen, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Abfallbehältern, Streumaterialkästen, Fahrgastunterständen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und Verkehrszeichen, ist verboten.

## **§ 5**

### **Ruhestörender Lärm**

- (1) Ruhezeiten sind
  - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
  - b) an Werktagen in der Zeit von  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),  
19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe),  
22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).
- (2) Während der Ruhezeiten sind verboten:
  - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten  
(z. B. Sägen, Bahr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. ä.)
  - b) der Betrieb von Rasenmähern
  - c) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte
  - d) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen und ähnlicher Gegenstände - auch auf offenen Balkonen oder bei geöffneten Fenstern -
- (3) Absatz 2 gilt nicht
  - a) für Arbeiten gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Art sowie den Betrieb von Baumaschinen und vergleichbaren Geräten (z. B. Schneepflüge),
  - b) wenn die Arbeiten der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen oder im besonderen öffentlichen Interesse notwendig sind.
- (4) Abweichend von Absatz (2) b), dürfen Rasenmäher während der Abendruhe betrieben werden, wenn diese
  - a) mit einem Schalleistungspegel von weniger als 88 Dezibel (A), bezogen auf ein Pikowatt, gekennzeichnet sind oder
  - b) vor dem 01.08.1987 erstmals in den Verkehr gebracht wurden und mit einem Emissionswert von weniger als 60 Dezibel (A) gekennzeichnet sind.

## **§ 6**

### **Tierhaltung**

- (1) Tierhalter oder die mit der Führung, Aufsicht und Pflege beauftragten Personen haben Haustiere so zu halten, dass die Anwohner nicht durch Bellen, Heulen o. ä. Geräusche unzumutbar belästigt oder gestört werden.

- (2) Hundehalter oder die mit der Führung, Aufsicht und Pflege von Hunden beauftragten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde
  - a) nicht unbeaufsichtigt umherlaufen,
  - b) Straßen oder Anlagen nicht beschädigen oder, soweit eine Verunreinigung durch Hundekot bzw. Erbrochenes vorliegt, diese Verunreinigung sofort spurlos zu beseitigen,
  - c) Kinderspielplätze nicht betreten (mit Ausnahme von Blindenhunden),
- (3) Bissige Hunde müssen in der Öffentlichkeit einen Maulkorb tragen und von Personen, die körperlich dazu geeignet sind, an einer reißfesten Leine geführt werden.

## **§ 7**

### **Hausnummern**

- (1) Die Eigentümer haben bebaute Grundstücke mit den von der Gemeinde Lehre festgesetzten Hausnummern zu versehen.  
Die Hausnummern müssen von den Eigentümern auf eigene Kosten beschafft, angebracht und unterhalten werden.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straßenmitte ab deutlich erkennbar sein und aus arabischen Ziffern bestehen; Buchstabenzusätze sind in lateinischer Schrift auszuführen.
- (3) Die Hausnummer ist am Haus auf der der Straße zugewandten Seite anzubringen. Sollten Vorgärten oder Zuwegungen die freie Sicht von der Straße auf das Haus versperren oder einschränken, muss an geeigneter Stelle eine zusätzliche entsprechend sichtbare Hausnummer angebracht werden.

## **§ 8**

### **Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es mit Ausnahme der dafür ausgewiesenen Flächen verboten,
  - a) zu zelten oder zu übernachten,
  - b) Fahrrad zu fahren - mit Ausnahme von Kinderrädern bis 20 Zoll,
  - c) zu reiten,
  - d) Fahrzeuge, insbesondere Kraftfahrzeuge, zu reinigen oder zu waschen.

## **§ 9 Ausnahmegenehmigungen**

In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde Lehre Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 8 zulassen. Diese bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Sie können jederzeit widerrufen werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der Verboten der §§ 2 - 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne eine Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 9 zu besitzen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Die vorangegangenen Verordnungen in der zuletzt geltenden Fassung treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Lehre, den 24.06.2005

gez. Denneberg

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 27 vom 15.07.2005

130.

## **Bekanntmachung der**

### **Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Gemeinde Lehre (Wochenmarktsatzung) vom 23. Juni 2005**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 23. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Lehre betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2**

##### **Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes**

1. Der gemäß § 69 Gewerbeordnung von der Gemeinde Lehre festgesetzte Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz Lehre mit Teilen der Marktstraße Lehre zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.
2. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz von der Gemeinde Lehre abweichend festgesetzt werden, wird dies durch öffentlichen Aushang bekanntgemacht.

#### **§ 3**

##### **Gegenstände des Marktverkehrs**

1. Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Gewerbeordnung sowie in der Rechtsverordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf den Wochenmärkten im Landkreis Helmstedt bestimmten Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) zugelassen.
2. Pilze im Naturzustand dürfen nicht geschält oder zerkleinert feilgeboten werden.
3. Für den sofortigen Verzehr von Lebensmitteln darf kein Einweggeschirr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Einweggeschirr nachweislich einer stofflichen Verwertung zugeführt wird.

#### **§ 4**

##### **Zutritt**

Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt für die am Marktverkehr beteiligten Personen je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

#### **§ 5**

##### **Standplätze**

1. Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Gemeinde Lehre (Erlaubnis) nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

3. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
4. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis zum Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann ausnahmsweise die Marktaufsicht Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

## **§ 6**

### **Versagung und Widerruf der Erlaubnis**

1. Die Gemeinde kann die Erlaubnis versagen oder widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung der Erlaubnis liegt insbesondere vor, wenn
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 70 a der Gewerbeordnung nicht vorliegt oder
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf der Erlaubnis liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen o. a. öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c) die zugelassenen Personen, deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
  - d) die nach der Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr in der Gemeinde Lehre (Marktgebührenordnung) in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren oder die Stromkosten trotz Aufforderung nicht bezahlt werden,
  - e) die Verkaufseinrichtung nicht den Anforderungen des § 8 entspricht.
3. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde Lehre die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 7**

### **Auf- und Abbau**

1. Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die satzungsgemäße Aufstellung muss bis zum Beginn der Marktzeit erfolgt sein.
2. Die Räumung des Standplatzes darf nicht vor Ablauf der Marktzeit erfolgen. Die Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein, sonst werden sie auf Kosten des Säumigen von Dritten zwangsweise entfernt.

## **§ 8 Verkaufseinrichtungen**

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Witterungsbedingte Ausnahmen können von der Marktaufsicht zugelassen werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
4. Verkaufsstände müssen eine Überdachung haben. Die lichte Höhe, gemessen ab Marktplatzoberfläche, muss mindestens 2,10 m betragen. Vordächer dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen.
5. In Gänge und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut (Kisten, Steigen, Kartons usw.) und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschritten werden.
6. Waagen sind so aufzustellen, dass diese beim Wiegevorgang nicht von Personen oder Gegenständen verdeckt werden.
7. An jedem Marktstand ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung und der Anschrift des jeweiligen Unternehmens deutlich sichtbar anzubringen. Die Druckbuchstaben müssen mindestens 5 cm groß sein.
8. Die Waren sind so zu lagern, dass sie nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen mit standsicherem Unterbau feilgeboten werden.
9. Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsgefährdende Lebensmittel weder feilgeboten noch auf den Verkaufsplätzen aufbewahrt werden.

## **§ 9 Sauberkeit**

1. Alle Anbietenden sind für den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Standplätze verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. Der Standplatz ist nach Beendigung des Verkaufs zu reinigen.
2. Der Marktplatz darf nicht durch Abfälle verunreinigt werden. Sämtliche Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu schaffen. Geruchsbelästigende und ekelerregende Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Mehrwegverpackungen, Paletten und überschüssige nicht mehr verkaufte Waren dürfen weder in Abfallbehälter untergebracht noch nach Marktschluss auf dem Marktplatz zurückgelassen werden.

4. Die zugewiesenen Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen sind in einer Breite von 2 m während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen. Streumaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
5. Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle auf Kosten des Säumigen Dritter bedienen.

## **§ 10**

### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

1. Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
2. Es ist insbesondere unzulässig:
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten
  - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
  - c) Tiere auf den Wochenmarkt zu bringen, ausgenommen Blindenhunde
  - d) Fahrzeuge aller Art mitzuführen
  - e) Kleintiere abzuhäuten oder zu rupfen
3. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auszuweisen.

## **§ 11**

### **Gebührenpflicht**

1. Für die Überlassung von Standplätzen werden Gebühren nach der Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr in der Gemeinde Lehre (Marktgebührenordnung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
2. Die Kosten für den elektrischen Strom werden nach Verbrauch berechnet.

## **§ 12**

### **Haftung**

1. Die Gemeinde Lehre haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Die Markttreibenden haften der Gemeinde für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen verursacht werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über
  - a) Gegenstände des Marktverkehrs gemäß § 3 Abs. 2 und 3
  - b) den Zutritt gemäß § 4
  - c) die Zuweisung der Standplätze gemäß § 5 Abs. 1
  - d) den Auf- und Abbau gemäß § 7
  - e) die Verkaufseinrichtungen gemäß § 8
  - f) die Sauberkeit gemäß § 9
  - g) das Verhalten auf dem Wochenmarkt gemäß § 10 Abs. 1 und 2verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556,50 € geahndet werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft, am gleichen Tage tritt die Wochenmarktsatzung vom 22. Juni 1995 außer Kraft.

Lehre, den 23. Juni 2005

gez. Denneberg

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 27 vom 15.07.2005

**SATZUNG**  
**über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr in der**  
**Gemeinde Lehre (Marktgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. – S. 229) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30) sowie des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I.S. 425) hat der Rat der Gemeinde Lehre am 23.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Für die Überlassung der Standplätze auf dem Wochenmarkt sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren betragen je Markttag

- a) für die Verkaufsstände bis zu 3 m Standtiefe  
je lfd. Frontmeter 0,82 €
- b) für Verkaufswagen und Fahrzeuge nach § 8 Abs. 1 der Wochenmarktsatzung  
je lfd. Frontmeter 0,97 €

Diese Gebühren erhöhen sich um die Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz. Zur Zahlung ist derjenige verpflichtet, der die Einrichtung benutzt oder benutzen läßt.

**§ 2**  
**Entrichtung der Gebühr**

Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Sie sind im Voraus zum 3. eines jeden Monats an die Gemeindekasse Lehre zu entrichten.

**§ 3**  
**Gebührenberechnung**

Für die Berechnung der Gebühren ist die von der Gemeinde ermittelte volle Frontmeterlänge der Stände oder Plätze maßgebend. Angefangene lfd. Meter werden auf volle Meter aufgerundet.

Die errechneten monatlichen Gebührenbeträge werden auf volle € festgesetzt, dabei werden Beträge bis 50 Cent abgerundet und über 50 Cent aufgerundet.

Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von überlassenen Ständen oder Plätzen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft, am gleichen Tage tritt die Satzung vom 22.06.1995 außer Kraft.

Lehre, den 24. Juni 2005

gez. Denneberg

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 27 vom 15.07.2005

**Verordnung  
über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Lehre**

---

Aufgrund der §§ 1 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 367), in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Unkraut sowie den Winterdienst nach § 3 dieser Verordnung.
- (2) Besondere Verunreinigungen, die z. B. durch An- und Abfuhr von Brennstoffen, Abfällen oder Stroh eintreten oder durch Unfälle, Tiere oder Baustellen verursacht werden, sind sofort zu beseitigen.

Die für besondere Verunreinigungen bestehende Reinigungspflicht Dritter nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nds. StrG, § 32 StVO) geht der Beseitigungspflicht nach dieser Verordnung vor.

- (3) Übermäßige Staubeentwicklung ist z. B. durch Befeuchten zu vermeiden. Das Besprengen mit Wasser ist jedoch bei Frost verboten.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat oder Unkraut, die bei der Reinigung anfallen, sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten zu beseitigen und dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

**§ 2  
Umfang der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigungspflicht unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Geh- und/oder Radwege, Parkspuren sowie die Gassen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung wurde gemäß § 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Lehre den Eigentümern oder diesen gleichgestellten Personen übertragen.

- (3) Die Straßenreinigung ist bis zum letzten Werktag einer jeden Woche bis 18.00 Uhr durchzuführen.  
Zu reinigen sind die öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 bis zur Fahrbahnmittle, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt.
- (4) Für die Beseitigung von Schnee und Eis gilt abweichend von Absatz 3 ausschließlich § 3 dieser Verordnung.

### **§ 3 Winterdienst**

- (1) Der Winterdienst umfaßt die Beseitigung von Schnee und Eis sowie das Abstreuen glatter Flächen mit abstumpfenden Mitteln.
- (2) Bei Schneefall und Eisbildung sind die Gehwege wie folgt freizuhalten bzw. mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen:
  - a) auf einer Breite von mindestens 1,00 m oder auf der gesamten Breite des Gehweges, wenn diese weniger als 1,00 m beträgt, oder
  - b) falls ein Gehweg nicht vorhanden ist, ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wenn auch dies nicht möglich ist, am äußersten Rand der Fahrbahn.

Abs. 2 b gilt nicht, wenn ein Gehweg auf der anderen Straßenseite vorhanden ist.

- (3) Die Gassen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (4) Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt werden und sind so zu lagern, dass der Verkehr auf den Straßen bzw. Geh- und/oder Radwegen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.
- (5) Der Winterdienst ist wie folgt durchzuführen:
  - a) werktags bis 7.00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr bei Schneefall oder Glättebildung über Nacht;
  - b) werktags ab 7.00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen ab 9.00 Uhr und bis 20.00 Uhr unmittelbar nach Schneefall oder Glättebildung bzw. unverzüglich während extremer Glättebildung.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf darauf nicht gelagert werden.

- (6) Schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden, Streusalz nur
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Beseitigung der Glätte nicht möglich ist und
  - b) an gefährlichen Stellen der Geh- und/oder Radwege wie z. B. starken Gefällen, Treppen, Brücken und ähnlichen Streckenabschnitten.
- (7) Bei eintretenden Tauwetter sind die Geh- und/oder Radwege und gefährlichen Fahrbahnstellen von vorhandenem Eis zu befreien oder abzustreuen. Straßenrinnen und Regenwassereinflüsse sind eisfrei zu halten.

#### **§ 4**

#### **Straßenreinigung durch die Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt die Straßenreinigung nach § 2 dieser Verordnung einmal wöchentlich durch, soweit die Gemeindegrundstücke unmittelbar am öffentlichen Verkehrsraum angrenzen.
- (2) Den Winterdienst führt die Gemeinde je nach Dringlichkeit und im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch.

#### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 37 Nds. SOG. Diese können mit einem Bußgeld bis zu 5.000,- € geahndet werden.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Lehre vom 11. November 1993 außer Kraft.

Lehre, den 23. Juni 2005

gez. Denneberg

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 27 vom 15.07.2005

133.

Bekanntmachung der

**Friedhofssatzung  
der Gemeinde Lehre**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Lehre gelegenen Friedhof in der Ortschaft Wendhausen.

Der Friedhof Wendhausen besteht zurzeit aus folgenden Flurstücken:

Gemarkung Essehof, Flur 7, Flurstück 1 mit einer Größe von 5.000 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Essehof, Flur 7, Flurstück 2/10 mit einer Größe von 1.605 m<sup>2</sup>.

**§ 2  
Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lehre.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Ortschaft Wendhausen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese wird nur erteilt, insoweit eine familiäre Bindung des Verstorbenen zu Einwohnern der Ortschaft Wendhausen bestanden hat.

**§ 3  
Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist öffentlich bekanntzumachen. Der jeweilige Nutzungsberechtigte erhält einen schriftlichen Bescheid.

- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Erd- und Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit oder die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist bei Erd- und Urnengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen oder dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitzuteilen.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erdgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt des weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Erdgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während des Tages bis Anbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet. Sofern die Gemeinde am Eingang keine abweichende Öffnungszeit bekannt gibt, ist ein Aufenthalt auf dem Friedhof
  - im Winterhalbjahr in der Zeit von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr
  - im Sommerhalbjahr in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr

grundsätzlich nicht gestattet.

- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste, anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) zu lärmern und zu spielen,
  - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen,
  - j) Tiere mitzubringen – ausgenommen Blindenhunde und von Friedhofsbesuchern an der Leine geführte Hunde,
  - k) nicht vom Friedhof stammenden Abfall auf dem Friedhof zu entsorgen.
- (3) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## **§ 6 Gewerbetreibende**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Der Antragsteller des Handwerkes oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, daß er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluß abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

- (4) Die Gemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof grundsätzlich nur an Werktagen innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. An Samstagen und Werktagen vor Feiertagen sind die Arbeiten spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Nach Beendigung oder bei längeren Unterbrechungen der Arbeiten, sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die nach zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise entfallen, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde setzt in Absprache mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

## **§ 8** **Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen, insbesondere nicht aus Kunststoffen, hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 9** **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

## **§ 10** **Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

## **§ 11** **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte sind nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, wobei das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden soll.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Schadensverursacher zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 12**

##### **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnengrabstätten
- (3) Die Beisetzung erfolgt nach dem Belegungsplan der Reihe nach. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

### **§ 13 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

### **§ 14 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mehrere Angehörige einer Familie für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird.  
In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden.  
Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Es dürfen je Grabstelle eine Leiche und zusätzlich bis zu zwei Urnen bestattet werden. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten
  - b) Verwandte in gerader Linie
  - c) angenommene Kinder
  - d) Geschwister und Stiefgeschwister
  - e) Ehegatten solcher unter b) und d) Genannter, die in der Grabstelle bereits beigesetzt worden sind.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## **§ 15**

### **Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- a) in Urnenreihengrabstätten
  - b) in Urnenwahlgrabstätten
  - c) im Urnenhain
  - d) in Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mehrere Angehörige einer Familie für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.  
In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden.  
In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen bestattet werden.
- (4) Beisetzungen im Urnenhain erfolgen anonym in einer durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichneten Rasenfläche. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Im Urnenhain beigesetzte Urnen werden für die Dauer der Ruhefrist nachgewiesen.

- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 16**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 17**

#### **Gestaltungsvorschriften**

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Hartholz, Bronze und Schmiedeeisen verwendet werden. Beschriftungen aus Bronze, Aluminium, Gold und Blei sind dabei zugelassen.
- (2) Ornamente und Symbole sind nur zulässig, wenn sie eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen.
- (3) Firmenbezeichnungen des Herstellers an Grabmalen dürfen eine Größe von 5,0 x 3,0 cm nicht überschreiten.
- (4) Farben und Zutaten wie Beton, Glas, Emaille und Kunststoff sind nicht zugelassen.

### **§ 18**

#### **Maße und Abstände**

- (1) Grabstätten für Erdbestattungen haben folgende Maße:

|                                              |                                |
|----------------------------------------------|--------------------------------|
| Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren | - Länge 1,30 m, Breite 0,60 m  |
| Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahren   | - Länge 2,20 m, Breite 0,90 m  |
| einstellige Wahlgräber                       | - Länge 2,20 m, Breite 0,90 m  |
| zweistellige Wahlgräber                      | - Länge 2,20 m, Breite 2,40 m. |

- (2) Urnengrabstätten haben folgende Maße: - Länge und Breite 0,90 m.

- (3) Liegende Grabmale sollen mindestens 0,05 m, Kissensteine mindestens 0,10 m dick sein. Abdeckungen von Grabstätten mit Steinplatten oder Kies sollen vermieden werden. Wo sie nicht vermieden werden können, sollen sie nicht mehr als 2/3 der Grabstätte bedecken; das gleiche gilt für sonstige Abdeckungen mit wasserundurchlässigen Materialien.

## **§ 19**

### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung 1 : 10 beizufügen unter Angabe des Materials, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

## **§ 20**

### **Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarten Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dieses gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muß die Standhaftigkeit der Grabmale gewährleisten.

## **§ 21**

### **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## **§ 22**

### **Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.  
Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Empfängers der Grabanweisung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 23**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dieses gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Heckenartige Einfassungen sind nur bei mehrstelligen Wahlgräbern zugelassen, wenn die Pflanzen durch ihren Wuchs oder durch Schnitt bis zu einer Höhe von etwa 0,70 m gehalten werden. Die Gemeinde kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse auf Kosten der Berechtigten veranlassen.

### **§ 24**

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 21 Abs. 1) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird ein entsprechendes Hinweisschild auf der Grabstätte angebracht. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, muß die Gemeinde
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 – 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderer Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeier**

### **§ 25 Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern finden grundsätzlich in der Friedhofskapelle statt.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 26 Alte Rechte**

- (1) Bei Nutzungsrechten, die aufgrund früherer Friedhofsordnungen oder sonstiger alter Rechte verfügt wurden, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.

### **§ 27 Haftung**

Die Gemeinde Lehre haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, der Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entsteht. Ihr obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 28 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und der Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die Ordnung auf dem Friedhof stört (§ 5)
  - b) die Bestimmungen für Gewerbetreibende nicht beachtet (§ 6)
  - c) die Anforderungen an Särge nicht einhält (§ 8)
  - d) die Gestaltungsvorschriften nicht einhält (§§ 16, 17)
  - e) die Zustimmung gem. § 19 nicht einholt
  - f) die Standsicherheit der Grabmale nicht gewährleistet (§§ 20, 21)
  - g) vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Grabmale entfernt (§ 22)
  - h) die Herrichtung und Pflege der Grabstätten nicht einhält (§ 23)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556,50 € geahndet werden.

## **§ 30 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Lehre, den 24.06.2005

gez. Denneberg

(L.S.)

Bürgermeister

134. Bekanntmachung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lehre

Aufgrund der §§ 6, 40, 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 383) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Die Gemeinde Lehre erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 1 - 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der Form vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425) gekennzeichnet worden sind und die zudem in übersteigender, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen;
5. den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten, (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind; .  
  
Zu den Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten gehören auch Lochbillards, Billards sowie elektronische Dart-Geräte und Kegelbahnen.
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

## **§ 2** **Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher und künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn dieser jeweilige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.
4. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme oder andere Aufzeichnungen gem. § 1 Nr. 3 vorgeführt werden, wenn diese
  - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind, oder
  - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt - FFA - (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

## **§ 3** **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

#### **§ 4 Steuerform**

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 - 8), als Pauschsteuer (§§ 9 - 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist - es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

#### **§ 5 Steuermaßstab (Kartensteuer)**

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird.  
Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

## **§ 6**

### **Ausgabe von Eintrittskarten**

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die Karten sind bei Zutritt zu der Veranstaltung zu entwerfen. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 - 4 zulassen.

## **§ 7**

### **Steuersätze**

Die Steuer beträgt:

- |                                                               |                |
|---------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. bei Tanz und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 11 vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)                           | 33 vom Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6)               | 22 vom Hundert |
- des Preises oder Entgelts.

## **§ 8**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Gemeinde lehrt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des Preises zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

## **§ 9**

### **Pauschsteuer nach festen Sätzen**

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer je Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
  - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 56,24 €
  - b) bei Aufstellung in Spielhallen 112,48 €
2. Musikautomaten 15,34 €
3. Geräte mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 281,21 €
4. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
  - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 25,56 €
  - b) bei Aufstellen in Spielhallen 56,24 €
5. Für Geräte gemäß Ziffer 1, die gleichzeitig 2 oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Ziffer 1 a) und b).

## **§ 10**

### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung**

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des Kalendermonats fällig.  
Auf Antrag kann die Gemeinde
  - eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Jahres oder
  - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

## **§ 11**

### **Pauschsteuer nach der Größe des genutzten Raumes**

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der dazwischen gelegenen Wegen und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 0,56 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,12 €, für jede angefangenen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

## **§ 12** **Steuer nach der Roheinnahme**

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## **§ 13** **Meldepflicht**

- (1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

## **§ 14 Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 1 oder § 13 Abs. 4 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 16 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
2. Am gleichen Tage treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Lehre, den 23.06.2005

gez. Denneberg

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 27 vom 15.07.2005

**6. Änderung**

**der Satzung der Gemeinde Süpplingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in seiner zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30) in seiner zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in seiner Sitzung am 05. Juli 2005 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**„Für die Benutzung des Kindergartens und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen für ein Kind bei vormittäglicher Betreuung von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 170,00 Euro monatlich. Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr eine Benutzungsgebühr von 10,00 Euro je halbe Stunde erhoben.**

**§ 2**

Die Anlage zu der o.g. Satzung wird wie folgt geändert:

| <b>Einkommen in Euro</b> |        | <b>Gebühr für<br/>das 1. Kind</b> | <b>Gebühr für<br/>das 2. Kind</b> | <b>Gebühr ab<br/>dem 3. Kind</b> |
|--------------------------|--------|-----------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|
| von                      | bis    |                                   |                                   |                                  |
| über                     | 60.001 | 170,00                            | 127,50                            | 85,00                            |
| 52.001                   | 60.000 | 160,00                            | 120,00                            | 80,00                            |
| 44.001                   | 52.000 | 150,00                            | 112,50                            | 75,00                            |
| 36.001                   | 44.000 | 140,00                            | 105,00                            | 70,00                            |
| 28.001                   | 36.000 | 130,00                            | 97,50                             | 65,00                            |
| 20.001                   | 28.000 | 120,00                            | 90,00                             | 60,00                            |
| bis                      | 20.000 | 110,00                            | 82,50                             | 55,00                            |

**§ 3**

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom **01.08.2005** in Kraft.

Süpplingen, den 05. Juli 2005  
Gemeinde Süpplingen

gez. Klisch  
Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Schulze  
Bürgermeister

---

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

---

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian